

Artenschutzrechtliche Prüfung

zum

Bebauungsplan Nr. 126a
„Wohnen an der Marienburg - Erweiterung“

der Stadt Coesfeld

10.12.2020

Auftraggeber:

Stadt Coesfeld
Fachbereich 60
Planung, Bauordnung, Verkehr
Markt 8
48653 Coesfeld

Auftragnehmer:

natur-aspekte kalfhues
Hohemarkenweg 116
45721 Haltern am See
Tel.: (0 23 64) 60 41 94
Fax: (0 23 64) 60 41 96
e-mail: h.kalfhues@natur-aspekte.de

Bearbeitung:

Heike Kalfhues
Diplom-Landschaftsökologin

1. Beschreibung des Vorhabens und Vorhabengebietes

Die Stadt Coesfeld beabsichtigt die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 126a „Wohnen an der Marienburg-Erweiterung“. Hiermit sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Wohnbebauung auf einer bisher nicht in Anspruch genommenen Friedhofsfläche geschaffen werden.

Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 0,87 ha und befindet sich am westlichen Stadtrand der Stadt Coesfeld (Abb. 1).

Das Plangebiet stellt sich derzeit zum überwiegenden Teil als Grünfläche, teils regelmäßig gemäht, teils nur extensiv gepflegt dar. Im Nordosten des Plangebietes befinden sich eine Stellplatzanlage sowie eine Betriebsfläche mit einer Garage und einer Toilettenanlage.

An der östlichen Grenze des Plangebietes verläuft eine regelmäßig gemähte Versickerungsmulde mit geringer Wasserführung, die im Sohlbereich eine gewässertypische, emerse Vegetation aufweist. Gehölze beschränken sich auf einige Weg begleitende, struktur- und artenarme Heckenabschnitte und Alleebäume jungen Alters.

Östlich und südlich des Plangebietes befindet sich Wohnbebauung. Im Westen grenzen landwirtschaftliche Kulturen an. Im Norden erstreckt sich die Friedhofanlage.



Abb. 1: Vorhabengebiet (GEOBASIS NRW)

Da nicht auszuschließen ist, dass mit dem Bauvorhaben die in § 44 (1) Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) verankerten artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote ausgelöst werden, wird eine Prüfung einer (potenziellen) Betroffenheit durch das Vorhaben für die besonders bzw. streng geschützten Arten der FFH-Richtlinie (Anhang IV) sowie alle europäischen Vogelarten erforderlich.

Als relevante Wirkfaktoren, die mit dem Vorhaben verbunden sind, sind zu betrachten:

- Verlust potenzieller Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch Gehölzfällung und Flächeninanspruchnahmen (Baufelder, Baustelleneinrichtung und Zwischenlagerflächen)
- Tötungen von Tieren infolge der Baufeldräumungen / Gehölzfällungen
- Baubedingte Störungen infolge Lärm-, Licht- und Staubimmissionen sowie Erschütterungen
- Kollisionsrisiko mit Tieren infolge des Baubetriebes
- Meidung von (Teil-)Lebensräumen durch betriebsbedingte Störungen (Lärm, Licht und Bewegung)

2. Rechtliche Grundlage

Seit der Kleinen Novelle des Bundesnaturschutzgesetzes von Dezember 2007 und mit den Änderungen in der Großen Novelle von Juli 2009 sind für die geschützten Arten neue Anforderungen an die planerische Praxis von Planungs- und Zulassungsvorhaben vorgegeben. Zugriffsverbote sowie Ausnahmetatbestände wurden im Sinne eines funktional-ökologischen Ansatzes neu ausgerichtet. Nunmehr stehen der Erhalt der Population einer Art sowie die Sicherung der ökologischen Funktion der Lebensstätten im Vordergrund.

Das bedeutet, dass für alle besonders bzw. streng geschützten Arten die artenschutzrechtlichen Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 sowie § 45 Abs. 7 anzuwenden sind.

So gilt es zu prüfen, ob mit dem Vorhaben und den hiermit einhergehenden relevanten Wirkfaktoren folgende Zugriffsverbote gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG auf die o.g. Arten ausgelöst werden:

1. Fangen, Verletzen, Töten von wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten oder ihren Entwicklungsformen
2. Erhebliche Störung wild lebender Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauer-, Überwinterungs- oder Wanderungszeiten
3. Entnehmen, Beschädigen, Zerstören von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wild lebender Tiere der besonders geschützten Arten
4. Entnehmen, Beschädigen, Zerstören wild lebender Pflanzen der besonders geschützten Arten, ihrer Entwicklungsformen oder ihrer Standorte

Sofern sich das Tötungsrisiko betroffener Arten unter Anwendung von fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht signifikant erhöht sowie die ökologische Funktion der von dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird, liegt gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG kein Verstoß gegen die Zugriffsverbote Nr. 1 bzw. 3 vor.

Gegebenenfalls lässt sich die Erfüllung eines Verbotstatbestandes durch ein geeignetes Maßnahmenkonzept erfolgreich abwenden.

Darüber hinaus sind nach Maßgabe des § 44 Absatz 5 Satz 5 BNatSchG die „nur“ national besonders geschützten Arten von den artenschutzrechtlichen Verboten bei Planungs- und Zulassungsvorhaben freigestellt.

Werden jedoch durch das Vorhaben die Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ausgelöst, müssen nachweislich die folgenden Ausnahmeveraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG für die Zulassung des Vorhabens kumulativ erfüllt sein:

1. Vorliegen zwingender Gründe des überwiegenden Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.
2. Fehlen einer zumutbaren Alternative, die zu keinen oder geringeren Beeinträchtigungen der relevanten Arten führt.
3. Keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen der betroffenen Arten bzw. Wahrung des günstigen Erhaltungszustandes der Populationen der Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie.

3. Methodik

Unter das Artenschutzregime bei genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren fallen entsprechend der Ausführungen in Kap. 2 die streng geschützten Arten der FFH-Richtlinie (Anhang IV) sowie alle europäischen Vogelarten.

Zur Eingrenzung des Prüfaufwandes hat das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW für Nordrhein-Westfalen eine naturschutzfachlich begründete Auswahl von Arten getroffen, die bei der Artenschutzrechtlichen Prüfung gemäß den gesetzlichen Vorgaben einzeln im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung zu prüfen sind. In Abhängigkeit von der räumlichen Lage (Messtischblattquadrant) und den vom Vorhaben betroffenen Lebensraumtypen werden die so genannten planungsrelevanten Arten dem Fachinformationssystem (FIS) „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ entnommen.

Entsprechend der Gemeinsamen Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW für die Berücksichtigung des Artenschutzes in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben (MKULNV, 2010) wird ermittelt, ob das Vorkommen planungsrelevanter Arten im Vorhabengebiet aktuell bekannt oder zu erwarten ist. Ergeben sich hierfür Anhaltspunkte, wird geprüft, ob und inwieweit infolge der Wirkfaktoren des Vorhabens für das betroffene Artenspektrum artenschutzrechtliche Konflikte entstehen können.

Häufig und flächendeckend vorkommende Vogelarten bedürfen im Allgemeinen keiner artenschutzrechtlichen Prüfung, da bei diesen Arten im Regelfall davon ausgegangen werden kann, dass wegen ihrer Anpassungsfähigkeit und des landesweit günstigen Erhaltungszustandes (z.B. „Allerweltarten“) mit dem geplanten Vorhaben nicht gegen die Zugriffsverbote verstoßen wird. Sofern sich jedoch hierfür Anhaltspunkte ergeben, werden auch diese Vorkommen in der vorliegenden artenschutzrechtlichen Prüfung berücksichtigt.

Darüber hinaus sind nach Maßgabe des § 44 Absatz 5 Satz 5 BNatSchG die „nur“ national besonders geschützten Arten von den artenschutzrechtlichen Verboten bei Planungs- und Zulassungsvorhaben freigestellt. Sie werden vorliegend jedoch berücksichtigt, sofern sich konkrete Hinweise auf bedeutende Vorkommen dieser Arten ergeben.

4. Datenermittlung

DATENRECHERCHEN

Zur Recherche vorhandener Artnachweise wurden eine Sachdatenabfrage der Informationsdatenbanken des LANUV NRW (LINFOS) und der Naturbeobachtungsplattform Observation.org durchgeführt sowie folgende Institutionen am 29.10.2020 um Auskunft über ggf. im Untersuchungsgebiet (300 m-Radius) bekannte Vorkommen planungsrelevanter Arten gebeten:

- Untere Naturschutzbehörde Kreis Coesfeld
- NABU Kreisverband Coesfeld
- Naturschutzzentrum Coesfeld

Gemäß Sachdatenabfrage der Landschaftsinformationssammlung LINFOS (LANUV, 2020 b) verläuft durch das Plangebiet ein Abschnitt der im Alleenkataster geführten Amberbaum- und Bergahorn-Allee auf dem Friedhof Marienburg (AL-COE-0066). Hierbei handelt es sich um eine ca. 20jährige Pflanzung. Nördlich des Plangebietes verläuft die im Alleenkataster geführte Lindenallee an der

Loburger Straße (AL-COE-0065). Hinweise auf Vorkommen planungsrelevanter Arten sind nicht dokumentiert.

Weitere Gebiete oder Objekte mit Schutzstatus liegen im Plangebiet oder Umkreis von 300 m nicht vor.

In der Naturbeobachtungsplattform Observation.org (Observation International, 2020) sind rückblickend bis zum 28.10.2012 keine Artnachweise im Untersuchungsgebiet dokumentiert.

Der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Coesfeld liegen keine Informationen zu Vorkommen planungsrelevanter Arten im Untersuchungsgebiet vor (Email Herr Schrameyer vom 30.10.2020).

Dem Naturschutzzentrum Coesfeld e.V. liegen keine Daten zu planungsrelevanten Arten im Untersuchungsgebiet vor (Email vom 12.11.2020).

MESSTISCHBLATTABFRAGE

Das Untersuchungsgebiet liegt im Bereich des 4. Quadranten des Messtischblatts 4008 (Gescher). Die MTB-Abfrage nennt für die vom Vorhaben unmittel- und mittelbar betroffenen Lebensraumtypen „Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen“, „Gebäude“ und „Stillgewässer“ die in Anlage 1 entsprechend aufgeführten planungsrelevanten Arten (LANUV, 2020 a). Bei der Messtischblattabfrage ist zu berücksichtigen, dass den Daten keine vollständigen und flächendeckenden Erhebungen zugrunde liegen. In der Artenschutzprüfung sind jedoch alle planungsrelevanten Arten zu betrachten, auch wenn sie (noch) nicht über das Fachinformationssystem erfasst sind. Daher werden die Fledermausarten Braunes Langohr (*Plecotus auritus*), Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*), Kleiner Abendsegler (*Nyctalus leisleri*), Große und Kleine Bartfledermaus (*Myotis brandtii*, *Myotis mystacinus*), Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*) und Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*), deren Vorkommen im Vorhabengebiet grundsätzlich möglich sind, mitbetrachtet.

ORTSBEGEHUNG

Eine Ortsbegehung fand am 28.10.2020 statt. Untersucht wurde das Vorhabengebiet unter Berücksichtigung der ökologischen Strukturen und Ausstattung des näheren Umfeldes auf potenzielle Vorkommen planungsrelevanter Arten. Die Bäume im Wirkungsbereich des Vorhabens wurden zudem auf Baumhöhlen sowie potenzielle Spalten- und Nischenverstecke für Fledermäuse (z.B. abstehende Borke) untersucht.

5. Beurteilung der Betroffenheit der Arten und Prognose der Verbotstatbestände

Vor dem Hintergrund artspezifischer Lebensraum- und Habitatansprüche wurde ermittelt, für welche der planungsrelevanten Arten durch das Vorhaben potenziell artenschutzrechtliche Konflikte zu erwarten sind bzw. für welche Arten Konflikte ausgeschlossen werden können. Die Ergebnisse der Vorprüfung im Einzelnen sind in Anlage 1 dokumentiert.

5.1 Fledermäuse

Grundsätzlich können alle der in Anlage 1 aufgeführten sowie die weiteren, o.g. Fledermausarten das Vorhabengebiet als Nahrungshabitat nutzen. Dieses ist jedoch nicht als essentiell zu werten. Im Umfeld sind ausreichend ähnliche oder bessere Strukturen mit Eignung als Jagdhabitat vorhanden. Die zu fällenden Bäume weisen keine Baumhöhlen oder Spalten- und Nischenverstecke mit Quartierpotenzial für Fledermäuse auf. Auch die entfallenden Gebäude weisen keine Einflugmöglichkeiten oder Strukturen mit Quartierpotenzial für Fledermäuse auf.

Aufgrund des nur lückigen Gehölzbewuchses und der Vorbelastungen durch Lichtimmissionen aus der angrenzenden Wohnbebauung ist eine Bedeutung der Versickerungsmulde als Leitlinie für Arten mit hoher Strukturbindung (Braunes Langohr, Große und Kleine Bartfledermaus und Fransenfledermaus) sowie der lichtscheuen Arten (Gattungen *Myotis* und *Plecotus*) als gering zu werten. Die Versickerungsmulde bleibt zudem erhalten und wird in die Planung integriert. Eine Nutzung der Strukturen als Jagdhabitat sowie für Transferflüge ist weiterhin möglich.

Insgesamt ergibt sich für die Fledermausarten folgende

PROGNOSE DER VERBOTSTATBESTÄNDE

- **TÖTUNGSVERBOT** (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 44 Abs. 5 BNatSchG)
Ein Tötungsrisiko für Individuen der Fledermausarten besteht nicht.
- **STÖRUNGSVERBOT** (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)
Mit dem Vorhaben erfolgt keine Störung, die sich negativ auf die Überlebenschance, die Reproduktionsfähigkeit oder den Fortpflanzungserfolg einer lokalen Population der Arten auswirkt.
- **VERBOT DER BESCHÄDIGUNG VON FORTPFLANZUNGS- ODER RUHESTÄTTEN** (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. § 44 Abs. 5 BNatSchG)
Es werden keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Fledermausarten aus der Natur entnommen, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt.

5.2 Vögel

Planungsrelevante Vogelarten

Von den planungsrelevanten Vogelarten sind Vorkommen von Bluthänfling, Eisvogel, Feldsperling, Girlitz, Mehlschwalbe, Rauchschwalbe, Schleiereule, Star, Sperber, Steinkauz, Turmfalke und Waldohreule im Wirkungsbereich des Vorhabens grundsätzlich möglich. Diese können das Vorhabengebiet als Nahrungshabitat nutzen, welches jedoch als nicht essentiell zu werten ist. Im Umfeld sind ähnliche Strukturen ausreichend vorhanden oder die Strukturen bleiben erhalten und stehen als Nahrungshabitat weiterhin zur Verfügung (z.B. Versickerungsmulde).

Brutvorkommen innerhalb des Wirkungsbereichs des Vorhabens sind für Bluthänfling und Girlitz denkbar, aufgrund der Ausprägung der vorhandenen Gehölzstrukturen (Artenzusammensetzung, geringe Gehölzdichte und Deckung, nutzungsbedingte Störungen) jedoch nicht begünstigt. Gehölze mit mindestens gleicher oder besserer Brutplatzeignung sind im Umfeld weiterhin vorhanden, so dass Ausweichmöglichkeiten verbleiben. Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme V1 können Gelegeverluste sowie Tötungen von Individuen grundsätzlich vermieden werden.

Für die übrigen in Anlage 1 aufgeführten planungsrelevanten Vogelarten konnte eine Betroffenheit durch das Vorhaben insofern ausgeschlossen werden, als dass als Lebensraum geeignete Strukturen weder direkt noch indirekt betroffen sind.

Nicht planungsrelevante Vogelarten

Eine allgemeine Betroffenheit besteht für nicht planungsrelevante Gehölz- und Gebüschbrüter, die die Gehölze im Plangebiet als Niststätte nutzen können. Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme V1 können artenschutzrechtliche Konflikte für die europäischen Vogelarten insgesamt ausgeschlossen werden.

Insgesamt ergibt sich für die europäischen Vogelarten folgende
PROGNOSE DER VERBOTSTATBESTÄNDE

- **TÖTUNGSVERBOT (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 44 Abs. 5 BNatSchG)**
Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme V1 können Gelegeverluste sowie Tötungen von Individuen der europäischen Vogelarten vermieden werden.
- **STÖRUNGSVERBOT (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)**
Mit dem Vorhaben erfolgt keine Störung, die sich negativ auf die Überlebenschance, die Reproduktionsfähigkeit oder den Fortpflanzungserfolg einer lokalen Population der Arten auswirkt.
- **VERBOT DER BESCHÄDIGUNG VON FORTPFLANZUNGS- ODER RUHESTÄTTEN (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. § 44 Abs. 5 BNatSchG)**
Es werden keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten der europäischen Vogelarten aus der Natur entnommen, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt.

5.3 Amphibien

Im Rahmen der Datenabfrage wurden keine Hinweise auf Vorkommen planungsrelevanter Amphibienarten im Vorhabengebiet ermittelt. Vorkommen der streng geschützten Amphibienarten können aufgrund mangelnder Habitataignung mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden. Die Versickerungsmulde wird in die Planung integriert, so dass das Gewässer grundsätzlich als potenzieller (Teil-)Lebensraum für andere, häufig vorkommende Amphibienarten erhalten bleibt.

Insgesamt ergibt sich für die Amphibien folgende
PROGNOSE DER VERBOTSTATBESTÄNDE

- **TÖTUNGSVERBOT (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 44 Abs. 5 BNatSchG)**
Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko für Amphibien besteht nicht.
- **STÖRUNGSVERBOT (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)**
Mit dem Vorhaben erfolgt keine Störung, die sich negativ auf die Überlebenschance, die Reproduktionsfähigkeit oder den Fortpflanzungserfolg einer lokalen Population der Arten auswirkt.
- **VERBOT DER BESCHÄDIGUNG VON FORTPFLANZUNGS- ODER RUHESTÄTTEN (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. § 44 Abs. 5 BNatSchG)**
Es werden keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Amphibien aus der Natur entnommen, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt.

6. Vermeidungsmaßnahmen

V1: Zur Vermeidung von Gelegeverlusten und der Tötung von Individuen der europäischen Vogelarten sind Gehölzfällungen außerhalb der Brutzeit, d.h. außerhalb der Zeit vom 1. März bis 30. September durchzuführen.

7. Zusammenfassung

Vor dem Hintergrund artspezifischer Lebensraum- und Habitatansprüche wurde ermittelt, für welche der planungsrelevanten Arten durch das Vorhaben potenziell artenschutzrechtliche Konflikte zu erwarten sind bzw. für welche Arten Konflikte ausgeschlossen werden können.

Für Fledermäuse konnte eine Betroffenheit durch das Vorhaben nicht von vornherein ausgeschlossen werden. Eine Nutzung des Plangebietes als Nahrungshabitat (nicht essentiell) ist möglich. Potenzielle Quartierstrukturen sind vom Vorhaben nicht betroffen. Eine mögliche Bedeutung der Versickerungs-

mulde als Leitlinie ist als gering zu werten. Die Versickerungsmulde bleibt zudem erhalten und wird in die Planung integriert. Eine Nutzung der Strukturen als Jagdhabitat sowie für Transferflüge ist weiterhin möglich.

Brutvorkommen planungsrelevanter Vogelarten innerhalb des Wirkungsbereichs des Vorhabens sind für Bluthänfling und Girlitz denkbar, aufgrund der Ausprägung der vorhandenen Gehölzstrukturen (Artenzusammensetzung, geringe Gehölzdichte und Deckung, nutzungsbedingte Störungen) jedoch nicht begünstigt. Gehölze mit mindestens gleicher oder besserer Brutplatzzeichnung sind im Umfeld weiterhin vorhanden, so dass Ausweichmöglichkeiten verbleiben.

Eine allgemeine Betroffenheit besteht zudem für nicht planungsrelevante Gehölz- und Gebüschbrüter, die die Gehölze im Plangebiet als Niststätte nutzen können.

Unter Berücksichtigung einer auf die Fällung von Gehölzen außerhalb der Brutzeit, also außerhalb der Zeit vom 1. März bis 30. September ausgerichteten Vermeidungsmaßnahme können artenschutzrechtliche Konflikte für die europäischen Vogelarten insgesamt ausgeschlossen werden.

Vorkommen streng geschützter Amphibienarten können aufgrund mangelnder Habitataignung mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden. Die Versickerungsmulde wird in die Planung integriert, so dass das Gewässer grundsätzlich als potenzieller (Teil-)Lebensraum für andere, häufig vorkommende Amphibienarten erhalten bleibt.

Hinweise auf bedeutende Vorkommen anderer, national besonders geschützter Arten, die zwar nach Maßgabe des § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG von den artenschutzrechtlichen Verboten bei Planungs- und Zulassungsvorhaben freigestellt, jedoch in der Eingriffsregelung zu berücksichtigen sind, ergaben sich vor Ort nicht.

8. Quellen und Literatur

BNATSCHG (2010): Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 29.07.2009, (BGBl. I S. 2542) in der zurzeit gültigen Fassung.

DIETZ, CHRISTIAN ET. AL (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas. Stuttgart GEOBASIS.NRW: Geobasisdaten der Kommunen und des Landes NRW © Geobasis NRW 2020 – www.tim-online.nrw.de (Zugriff: 29.10.2020)

GLUTZ VON BLOTZHEIM, URS N. ET AL. (Hrsg.) (1966-1998): Handbuch der Vögel Mitteleuropas. Aula-Verlag. Wiesbaden

KRAPP, FRANZ (HRSG.) (2011): Die Fledermäuse Europas – Ein umfassendes Handbuch zur Biologie, Verbreitung und Bestimmung. Wiebelsheim

LANUV (2020 a) - LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN: Geschützte Arten in NRW -

<http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/start> (Zugriff: 29.10.2020)

LANUV (2020 b) - LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN: Landschaftsinformationssammlung NRW -

<http://infos.api.naturschutzinformationen.nrw.de/atlinfos/de/atlinfos> (Zugriff: 29.10.2020)

MKULNV NRW (2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010

MKULNV NRW (2017) (Hrsg.): Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen – Bestandserfassung und Monitoring. Bearb. FÖA Landschaftsplanung GmbH Trier (M. Klußmann, J. Lüttmann, J. Bettendorf, R. Heuser) & STERNA Kranenburg (S. Sudmann) u. BÖF Kassel (W.

Herzog). Schlussbericht zum Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen Az.: III-4 - 615.17.03.13.

MKUNLV NRW (2016): VV-Artenschutz – Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren. Rd.Erl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 13.04.2010, - III 4 – 616.06.01.17 – in der Fassung vom 06.06.2016

Observation International (2020): Observation.org, Stichting Observation International und lokale Partner - www.observation.org (Zugriff: 29.10.2020)

SCHOBER, WILFRIED & GRIMMBERGER, ECKHARD (1998²): Die Fledermäuse Europas – Kennen, Bestimmen, Schützen. Stuttgart

VOIGT, C.C., C. AZAM, J. DEKKER, J. FERGUSON, M. FRITZE, S. GAZARYAN, F. HÖLKER, G. JONES, N. LEADER, D. LEWANZIK, H.J.G.A. LIMPENS, F. MATHEWS, J. RYDELL, H. SCHOFIELD, K. SPOELSTRA, M. ZAG-MAJSTER (2019): Leitfaden für die Berücksichtigung von Fledermäusen bei Beleuchtungsprojekten. EUROBATS Publication Series No. 8 (deutsche Ausgabe). UNEP/EUROBATS Sekretariat, Bonn, Deutschland

Anlagen

Anlage 1: Dokumentation der Ergebnisse der Artenschutzrechtlichen Vorprüfung

Anlage 2: Protokoll der Artenschutzprüfung

Anlage 3: Fotodokumentation

Haltern am See, 10.12.2020



H. Kalfhues (Dipl. Landschaftsökologin)

Anlage 1: Dokumentation der Ergebnisse der Artenschutzrechtlichen Vorprüfung

| Art | EHZ | MTB-Q-Abfrage ¹⁾ | | LINFOS-/ Observation- Abfrage ²⁾ | Expertenbefragung ⁴⁾ | | Potenzial-Analyse ³⁾ | Wirkfaktoren-Analyse | ASP II erforderlich? ja / nein |
|--|--------|--|-----------------------------------|---|---------------------------------|--------------|--|--|--|
| | | FIS „Geschützte Arten NRW“ Lebensraum | Status im MTB-Q 4008.4 | | Status im UG | Status im UG | | | |
| SÄUGETIERE | | | | | | | | | |
| Breitflügelfledermaus (Eptesicus serotinus) | U- | allgemein | Nachweis ab 2000 vorhanden | kein Nach- weis | - | | Raumnutzung als Nahrungshabitat (nicht essentiell) möglich. Keine Betroffenheit potenzieller Quartiere. | Mit dem Vorhaben werden keine Fortpflanzungs- u. Ruhestätten beeinträchtigt. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko oder erhebliche Störungen einer lokalen Population werden nicht eintreten. | nein |
| | | Stillgewässer | (Na) | | | | | | |
| | | Gebäude | FoRu! | | | | | | |
| | | Gärten, Parks | Na | | | | | | |
| Großer Abendsegler (Nyctalus noctula) | G | allgemein | Nachweis ab 2000 vorhanden | kein Nach- weis | - | | Raumnutzung als Nahrungshabitat (nicht essentiell) möglich. Keine Betroffenheit potenzieller Quartiere. | Mit dem Vorhaben werden keine Fortpflanzungs- u. Ruhestätten beeinträchtigt. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko oder erhebliche Störungen einer lokalen Population werden nicht eintreten. | nein |
| | | Stillgewässer | (Na) | | | | | | |
| | | Gebäude | (Ru) | | | | | | |
| | | Gärten, Parks | Na | | | | | | |
| Zwergfledermaus (Pipistrellus pipistrellus) | G | allgemein | Nachweis ab 2000 vorhanden | kein Nach- weis | - | | Raumnutzung als Nahrungshabitat (nicht essentiell) möglich. Keine Betroffenheit potenzieller Quartiere. | Mit dem Vorhaben werden keine Fortpflanzungs- u. Ruhestätten beeinträchtigt. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko oder erhebliche Störungen einer lokalen Population werden nicht eintreten. | nein |
| | | Stillgewässer | (Na) | | | | | | |
| | | Gebäude | FoRu! | | | | | | |
| | | Gärten, Parks | Na | | | | | | |
| Fischotter (Lutra lutra) | U+ | allgemein | Nachweis ab 2000 vorhanden | kein Nach- weis | - | | Als Lebensraum geeignete Strukturen (große, zusammenhängende Gewässersysteme und geeignete Unterschupfmöglichkeiten) sind weder direkt noch indirekt betroffen. | Mit dem Vorhaben werden keine Fortpflanzungs- u. Ruhestätten beeinträchtigt. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko oder erhebliche Störungen einer lokalen Population werden nicht eintreten. | nein |
| | | Stillgewässer | FoRu, Na | | | | | | |
| | | Gebäude | - | | | | | | |
| | | Gärten, Parks | Na | | | | | | |
| VÖGEL | | | | | | | | | |
| Bluthänfling (Carduelis cannabina) | unbek. | allgemein | Brutnachweis ab 2000 vorhanden | kein Nach- weis | - | | Raumnutzung als Nahrungshabitat (nicht essentiell) möglich. Brutplatznutzung in vorhandenem Gehölzbestand nicht begünstigt. Ausweichmöglichkeiten vorhanden. | Mit dem Vorhaben werden keine Fortpflanzungs- u. Ruhestätten aus der Natur entnommen, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt. Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme V1 kann ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko ausgeschlossen werden. Erhebliche Störungen einer lokalen Population werden nicht eintreten. | nein |
| | | Stillgewässer | - | | | | | | |
| | | Gebäude | - | | | | | | |
| | | Gärten, Parks | (FoRu), (Na) | | | | | | |
| Eisvogel (Alcedo atthis) | G | allgemein | Brutnachweis ab 2000 vorhanden | kein Nach- weis | - | | Raumnutzung als Nahrungshabitat (nicht essentiell) möglich. Als Brutplatz geeignete Strukturen sind weder direkt noch indirekt betroffen. | Mit dem Vorhaben werden keine Fortpflanzungs- u. Ruhestätten beeinträchtigt. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko oder erhebliche Störungen einer lokalen Population werden nicht eintreten. | nein |
| | | Stillgewässer | FoRu | | | | | | |
| | | Gebäude | - | | | | | | |
| | | Gärten, Parks | (Na) | | | | | | |
| Feldsperling (Passer montanus) | U | allgemein | Brutnachweis ab 2000 vorhanden | kein Nach- weis | - | | Raumnutzung als Nahrungshabitat (nicht essentiell) möglich. Als Brutplatz geeignete Strukturen sind weder direkt noch indirekt betroffen. | Mit dem Vorhaben werden keine Fortpflanzungs- u. Ruhestätten beeinträchtigt. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko oder erhebliche Störungen einer lokalen Population werden nicht eintreten. | nein |
| | | Stillgewässer | - | | | | | | |
| | | Gebäude | FoRu | | | | | | |
| | | Gärten, Parks | Na | | | | | | |
| Flussregenpfeifer (Charadrius dubius) | U | allgemein | Brutnachweis ab 2000 vorhanden | kein Nach- weis | - | | Als Lebensraum geeignete Strukturen (sandige oder kiesige Ufer größerer Flüsse sowie Überschwemmungs- flächen) sind weder direkt noch indirekt betroffen. | Mit dem Vorhaben werden keine Fortpflanzungs- u. Ruhestätten beeinträchtigt. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko oder erhebliche Störungen einer lokalen Population werden nicht eintreten. | nein |
| | | Stillgewässer | (FoRu) | | | | | | |
| | | Gebäude | - | | | | | | |
| | | Gärten, Parks | - | | | | | | |
| Girnitz (Serinus serinus) | unbek. | allgemein | Brutnachweis ab 2000 vorhanden | kein Nach- weis | - | - | Raumnutzung als Nahrungshabitat (nicht essentiell) möglich. Brutplatznutzung in vorhandenem Gehölzbestand nicht begünstigt. Ausweichmöglichkeiten vorhanden. | Mit dem Vorhaben werden keine Fortpflanzungs- u. Ruhestätten aus der Natur entnommen, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt. Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme V1 kann ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko ausgeschlossen werden. Erhebliche Störungen einer lokalen Population werden nicht eintreten. | nein |
| | | Stillgewässer | - | | | | | | |
| | | Gebäude | - | | | | | | |
| | | Gärten, Parks | FoRu!, Na | | | | | | |

| Art | EHZ | MTB-Q-Abfrage ¹⁾ | | LINFOS-/ Observation- Abfrage ²⁾ | Expertenbefragung ⁴⁾ | | Potenzial-Analyse ³⁾ | Wirkfaktoren-Analyse | ASP II erforderlich? ja / nein |
|---------------------------------------|-----|--|-----------------------------------|---|---------------------------------|--------------|---|---|--|
| | | FIS „Geschützte Arten NRW“ Lebensraum | Status im MTB-Q 4008.4 | | Status im UG | Status im UG | | | |
| Habicht (Accipiter gentilis) | G- | allgemein | Brutnachweis ab 2000 vorhanden | kein Nach- weis | - | | Als Lebensraum geeignete Strukturen (Kulturland- schaften mit einem Wechsel von Waldgebieten und Feldgehölzen) sind weder direkt noch indirekt betroffen. | Mit dem Vorhaben werden keine Fortpflanzungs- u. Ruhestätten beeinträchtigt. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko oder erhebliche Störungen einer lokalen Population werden nicht eintreten. | nein |
| | | Stillgewässer | - | | | | | | |
| | | Gebäude | - | | | | | | |
| | | Gärten, Parks | Na | | | | | | |
| Kleinspecht (Dryobates minor) | U | allgemein | Brutnachweis ab 2000 vorhanden | kein Nach- weis | - | | Als Lebensraum geeignete Strukturen (Wälder mit hohem Alt- und Totholzanteil sind weder direkt noch indirekt betroffen. | Mit dem Vorhaben werden keine Fortpflanzungs- u. Ruhestätten beeinträchtigt. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko oder erhebliche Störungen einer lokalen Population werden nicht eintreten. | nein |
| | | Stillgewässer | - | | | | | | |
| | | Gebäude | - | | | | | | |
| | | Gärten, Parks | Na | | | | | | |
| Krickente (Anas crecca) | U | allgemein | Brutnachweis ab 2000 vorhanden | kein Nach- weis | - | | Als Lebensraum geeignete Strukturen (kleine, offene Wasserflächen und ausreichender Deckung) sind weder direkt noch indirekt betroffen. | Mit dem Vorhaben werden keine Fortpflanzungs- u. Ruhestätten beeinträchtigt. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko oder erhebliche Störungen einer lokalen Population werden nicht eintreten. | nein |
| | | Stillgewässer | FoRu | | | | | | |
| | | Gebäude | - | | | | | | |
| | | Gärten, Parks | - | | | | | | |
| Kuckuck (Cuculus canorus) | U- | allgemein | Brutnachweis ab 2000 vorhanden | kein Nach- weis | - | | Als Lebensraum geeignete Strukturen (Parklandschaften, Heide- und Moorgebiete, lichte Wälder) sind weder direkt noch indirekt betroffen. | Mit dem Vorhaben werden keine Fortpflanzungs- u. Ruhestätten beeinträchtigt. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko oder erhebliche Störungen einer lokalen Population werden nicht eintreten. | nein |
| | | Stillgewässer | - | | | | | | |
| | | Gebäude | - | | | | | | |
| | | Gärten, Parks | (Na) | | | | | | |
| Löffelente (Anas clypeata) | U | allgemein | Brutnachweis ab 2000 vorhanden | kein Nach- weis | - | | Als Lebensraum geeignete Strukturen (dichte Ufervegetation in unmittelbarer Gewässernähe) sind weder direkt noch indirekt betroffen. | Mit dem Vorhaben werden keine Fortpflanzungs- u. Ruhestätten beeinträchtigt. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko oder erhebliche Störungen einer lokalen Population werden nicht eintreten. | nein |
| | | Stillgewässer | Ru | | | | | | |
| | | Gebäude | - | | | | | | |
| | | Gärten, Parks | - | | | | | | |
| Mehlschwalbe (Delichon urbicum) | U | allgemein | Brutnachweis ab 2000 vorhanden | kein Nach- weis | - | | Raumnutzung als Nahrungshabitat (nicht essentiell) möglich. Als Brutplatz geeignete Strukturen sind weder direkt noch indirekt betroffen. | Mit dem Vorhaben werden keine Fortpflanzungs- u. Ruhestätten beeinträchtigt. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko oder erhebliche Störungen einer lokalen Population werden nicht eintreten. | nein |
| | | Stillgewässer | Na | | | | | | |
| | | Gebäude | FoRu! | | | | | | |
| | | Gärten, Parks | Na | | | | | | |
| Nachtigall (Luscinia megarhynchos) | G | allgemein | Brutnachweis ab 2000 vorhanden | kein Nach- weis | | | Als Lebensraum geeignete Strukturen (Gebüsche, naturnahe Parkanlagen mit ausgeprägter Krautschicht) sind weder direkt noch indirekt betroffen. | Mit dem Vorhaben werden keine Fortpflanzungs- u. Ruhestätten beeinträchtigt. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko oder erhebliche Störungen einer lokalen Population werden nicht eintreten. | nein |
| | | Stillgewässer | (FoRu) | | | | | | |
| | | Gebäude | - | | | | | | |
| | | Gärten, Parks | FoRu | | | | | | |
| Rauchschwalbe (Hirundo rustica) | U | allgemein | Brutnachweis ab 2000 vorhanden | kein Nach- weis | - | | Raumnutzung als Nahrungshabitat (nicht essentiell) möglich. Als Brutplatz geeignete Strukturen sind weder direkt noch indirekt betroffen. | Mit dem Vorhaben werden keine Fortpflanzungs- u. Ruhestätten beeinträchtigt. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko oder erhebliche Störungen einer lokalen Population werden nicht eintreten. | nein |
| | | Stillgewässer | Na | | | | | | |
| | | Gebäude | FoRu! | | | | | | |
| | | Gärten, Parks | Na | | | | | | |
| Rebhuhn (Perdix perdix) | S | allgemein | Brutnachweis ab 2000 vorhanden | kein Nach- weis | - | | Als Lebensraum geeignete Strukturen (kleinräumig strukturierte Kulturlandschaften) sind weder direkt noch indirekt betroffen. | Mit dem Vorhaben werden keine Fortpflanzungs- u. Ruhestätten beeinträchtigt. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko oder erhebliche Störungen einer lokalen Population werden nicht eintreten. | nein |
| | | Stillgewässer | - | | | | | | |
| | | Gebäude | - | | | | | | |
| | | Gärten, Parks | (FoRu) | | | | | | |
| Schleiereule (Tyto alba) | G | allgemein | Brutnachweis ab 2000 vorhanden | kein Nach- weis | - | | Raumnutzung als Nahrungshabitat (nicht essentiell) möglich. Als Brutplatz geeignete Strukturen sind weder direkt noch indirekt betroffen. | Mit dem Vorhaben werden keine Fortpflanzungs- u. Ruhestätten beeinträchtigt. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko oder erhebliche Störungen einer lokalen Population werden nicht eintreten. | nein |
| | | Stillgewässer | - | | | | | | |
| | | Gebäude | FoRu! | | | | | | |
| | | Gärten, Parks | Na | | | | | | |
| Sperber (Accipiter nisus) | G- | allgemein | Brutnachweis ab 2000 vorhanden | kein Nach- weis | - | | Raumnutzung als Nahrungshabitat (nicht essentiell) möglich. Als Brutplatz geeignete Strukturen sind weder direkt noch indirekt betroffen. | Mit dem Vorhaben werden keine Fortpflanzungs- u. Ruhestätten beeinträchtigt. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko oder erhebliche Störungen einer lokalen Population werden nicht eintreten. | nein |
| | | Stillgewässer | FoRu | | | | | | |
| | | Gärten, Parks | Na | | | | | | |

| Art | EHZ | MTB-Q-Abfrage ¹⁾ | | LINFOS-/ Observation- Abfrage ²⁾ | Expertenbefragung ⁴⁾ | | Potenzial-Analyse ³⁾ | Wirkfaktoren-Analyse | ASP II erforderlich? ja / nein |
|--|-------|--|-----------------------------------|---|---------------------------------|--------------|---|---|--|
| | | FIS „Geschützte Arten NRW“ Lebensraum | Status im MTB-Q 4008.4 | | Status im UG | Status im UG | | | |
| Star (Sturnus vulgaris) | unbek | allgemein | Brutnachweis ab 2000 vorhanden | kein Nach- weis | - | | Raumnutzung als Nahrungshabitat (nicht essentiell) möglich. Als Brutplatz geeignete Strukturen sind weder direkt noch indirekt betroffen. | Mit dem Vorhaben werden keine Fortpflanzungs- u. Ruhestätten beeinträchtigt. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko oder erhebliche Störungen einer lokalen Population werden nicht eintreten. | nein |
| | | Stillgewässer | - | | | | | | |
| | | Gebäude | - | | | | | | |
| | | Gärten, Parks | Na | | | | | | |
| Steinkauz (Athene noctua) | G- | allgemein | Brutnachweis ab 2000 vorhanden | kein Nach- weis | - | | Raumnutzung als Nahrungshabitat (nicht essentiell) möglich. Als Brutplatz geeignete Strukturen sind weder direkt noch indirekt betroffen. | Mit dem Vorhaben werden keine Fortpflanzungs- u. Ruhestätten beeinträchtigt. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko oder erhebliche Störungen einer lokalen Population werden nicht eintreten. | nein |
| | | Stillgewässer | - | | | | | | |
| | | Gebäude | FoRu! | | | | | | |
| | | Gärten, Parks | (FoRu) | | | | | | |
| Turmfalke (Falco tinnunculus) | G | allgemein | Brutnachweis ab 2000 vorhanden | kein Nach- weis | - | | Raumnutzung als Nahrungshabitat (nicht essentiell) möglich. Als Brutplatz geeignete Strukturen sind weder direkt noch indirekt betroffen. | Mit dem Vorhaben werden keine Fortpflanzungs- u. Ruhestätten beeinträchtigt. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko oder erhebliche Störungen einer lokalen Population werden nicht eintreten. | nein |
| | | Stillgewässer | - | | | | | | |
| | | Gebäude | FoRu! | | | | | | |
| | | Gärten, Parks | Na | | | | | | |
| Turteltaube (Streptopelia turtur) | S | allgemein | Brutnachweis ab 2000 vorhanden | kein Nach- weis | - | - | Als Lebensraum geeignete Strukturen (Feldgehölze, baumreiche Hecken und Gebüsche) sind weder direkt noch indirekt betroffen. | Mit dem Vorhaben werden keine Fortpflanzungs- u. Ruhestätten beeinträchtigt. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko oder erhebliche Störungen einer lokalen Population werden nicht eintreten. | nein |
| | | Stillgewässer | - | | | | | | |
| | | Gebäude | - | | | | | | |
| | | Gärten, Parks | (Na) | | | | | | |
| Uferschwalbe (Riparia riparia) | U | allgemein | Brutnachweis ab 2000 vorhanden | kein Nach- weis | - | | Als Lebensraum geeignete Strukturen (natürlich entstehende Steilwände und Prallhänge an Gewässern) sind weder direkt noch indirekt betroffen. | Mit dem Vorhaben werden keine Fortpflanzungs- u. Ruhestätten beeinträchtigt. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko oder erhebliche Störungen einer lokalen Population werden nicht eintreten. | nein |
| | | Stillgewässer | Na | | | | | | |
| | | Gebäude | - | | | | | | |
| | | Gärten, Parks | - | | | | | | |
| Uhu (Bubo bubo) | G | allgemein | Brutnachweis ab 2000 vorhanden | kein Nach- weis | - | | Als Lebensraum geeignete Strukturen (Waldlandschaften, Steinbrüche, Sandabgrabungen) sind weder direkt noch indirekt betroffen. | Mit dem Vorhaben werden keine Fortpflanzungs- u. Ruhestätten beeinträchtigt. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko oder erhebliche Störungen einer lokalen Population werden nicht eintreten. | nein |
| | | Stillgewässer | - | | | | | | |
| | | Gebäude | (FoRu) | | | | | | |
| | | Gärten, Parks | - | | | | | | |
| Waldkauz (Strix aluco) | G | allgemein | Brutnachweis ab 2000 vorhanden | kein Nach- weis | - | | Als Lebensraum geeignete Strukturen (lückige Altholzbestände) sind weder direkt noch indirekt betroffen. | Mit dem Vorhaben werden keine Fortpflanzungs- u. Ruhestätten beeinträchtigt. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko oder erhebliche Störungen einer lokalen Population werden nicht eintreten. | nein |
| | | Stillgewässer | - | | | | | | |
| | | Gebäude | FoRu! | | | | | | |
| | | Gärten, Parks | Na | | | | | | |
| Waldohreule (Asio otus) | U | allgemein | Brutnachweis ab 2000 vorhanden | kein Nach- weis | - | | Raumnutzung als Nahrungshabitat (nicht essentiell) möglich. Als Brut- oder Schlafplatz geeignete Strukturen sind weder direkt noch indirekt betroffen. | Mit dem Vorhaben werden keine Fortpflanzungs- u. Ruhestätten beeinträchtigt. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko oder erhebliche Störungen einer lokalen Population werden nicht eintreten. | nein |
| | | Stillgewässer | - | | | | | | |
| | | Gebäude | - | | | | | | |
| | | Gärten, Parks | Na | | | | | | |
| Zwergtaucher (Tachybaptus ruficollis) | G | allgemein | Brutnachweis ab 2000 vorhanden | kein Nach- weis | - | | Als Lebensraum geeignete Strukturen (stehendn Gewässern mit einer dichten Verlandungs- / Schwimblattvegetation) sind weder direkt noch indirekt betroffen. | Mit dem Vorhaben werden keine Fortpflanzungs- u. Ruhestätten beeinträchtigt. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko oder erhebliche Störungen einer lokalen Population werden nicht eintreten. | nein |
| | | Stillgewässer | FoRu | | | | | | |
| | | Gebäude | - | | | | | | |
| | | Gärten, Parks | - | | | | | | |

EHZ: Erhaltungszustand (atlantische Region); S: Schlecht; U: Ungünstig; G: Günstig; +/-: Tendenzen; UG: Untersuchungsgebiet

(FoRu): Fortpflanzungs- und Ruhestätte (potenzielles Vorkommen im Lebensraum); FoRu: Fortpflanzungs- und Ruhestätte (Vorkommen im Lebensraum); FoRu!: Fortpflanzungs- und Ruhestätte (Hauptvorkommen im Lebensraum);

Ru: Ruhestätte (Vorkommen im Lebensraum); (Ru): Ruhestätte (potenzielles Vorkommen im Lebensraum); Na: Nahrungshabitat; (Na): potenzielles Nahrungshabitat

¹⁾ Datum der FIS-Abfrage: 29.10.2020

²⁾ Datum der @-LINFOS- und Observationabfrage: 29.10.2020

³⁾ Datum der Geländebegehung: 28.10.2020

⁴⁾ Expertenbefragung vom 29.10.2020
 Untere Naturschutzbehörde Kreis COE
 Naturschutzzentrum Kreis Coesfeld
 NABU Kreisverband Coesfeld e.V.

Antwort am:
 30.10.2020
 12.10.2020
 -

Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll –

A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)

Allgemeine Angaben

Plan/Vorhaben (Bezeichnung): _____

Plan-/Vorhabenträger (Name): _____ Antragstellung (Datum): _____

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)

Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden? ja nein

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)

Nur wenn Frage in Stufe I „ja“:

Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)? ja nein

Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden:

Begründung: Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ja nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ja nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ja nein

Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:

- Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“:

(weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)

- Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG

Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“:

- Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.

Kurze Begründung der unzumutbaren Belastung.

